

Rechtliche Grundlagen und Verfahren für Kurzbeschulung - Schleswig-Holstein

Beitrag von „Yeti“ vom 3. Oktober 2017 09:41

Zitat von Krabappel

Verkürzung der Schulzeit ist Aussetzen der Schulpflicht und Bedarf der Zustimmung des Amtes. Und die wollen vermutlich sehr genau wissen, warum und wie lange ihr das so zu handhaben gedenkt. Bei uns wäre das z.B. "bis ein Platz in einer Kinderpsychiatrie frei ist". Und eben, warum andere Fördermaßnahmen nicht gefruchtet haben. Ein "Kind machte erschöpften Eindruck, wir warten mal ab, bis es wieder fitter ist" reicht sicher nicht aus. Zumal eine einstündige (!) Beschulung nicht erwarten lässt, dass das Kind sich an den Schulalltag gewöhnen kann.

Rückstellung, Kinderpsychiatrie. Viele der Vorschläge zielen auf die Entfernung des Kindes aus der Lerngruppe. Mir ist durchaus bewusst, dass dies hier nicht die Ausgangsfrage war, jedoch kann unter Umständen auch eine pragmatische Lösung erfolgversprechend sein. Sprich mit den Eltern abgesprochene Kurzbeschulung, JH-Maßnahme und flankierende Therapie.

Und meiner Erfahrung nach kann ein Herantasten an den vollen Schulbesuch erfolgversprechend sein, einen Monat eine Stunde pro Tag, mit dem Kind und den Eltern klar formulierte Kriterien für den Besuch einer zweiten Stunde an einem weiteren Tag etc. Wenn die Kinder sich eine zweite Stunde verdienen und sich dabei als erfolgreich erleben, dann kann sich das extrem förderlich auf die Entwicklung des Kindes auswirken.